

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 52

Rubrik: Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Dezember 1864.

Kundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit.!

Der h. Bundesrath hat sich in seiner Sitzung vom 5. 1. Monats mit der Frage der Einführung der neuen Gewehre bei der Infanterie beschäftigt und zugleich den Modus festgesetzt, nach welchem die Gewehre an die Kantone verabfolgt werden sollen. Wir beehren uns, Ihnen über diesen Gegenstand im Auftrage des Bundesrathes folgende Mittheilungen und Direktionen zugehen zu lassen.

Vom rein militärischen Standpunkte aus wäre wohl mit Bezug auf Einführung des neuen Gewehres das Richtige gewesen, wenn eine Armeedivision nach der andern mit dem neuen Gewehre versehen worden wäre. Man hätte damit den Uebelstand beseitigt, der im Falle einer Mobilisirung der Armee vor beendigter Einführung der neuen Bewaffnung sich ergeben muß, wenn in den Divisionsparks zweierlei Munition vorhanden wäre und die einen Korps mit Prelaz-Burnand-Patronen, die andern mit der Munition nach neuer Ordnung ausgerüstet werden müßten.

Wenn der Bundesrath trotz diesen sehr gewichtigen Gründen von der Einführung des Gewehres nach Armeedivisionen absah, so bestimmten ihn dazu folgende Momente:

1. In Folge der seiner Zeit erfolgten Einführung des feinkalibrigen Gewehres bei den ersten Jägerkompagnien besteht bereits nicht nur in den Divisionen, sondern selbst bei den taktischen Einheiten die Ungleichheit der Munition und es ist gegenwärtig absolut nicht mehr möglich die gänzliche Munitionseinheit in den Divisionen herzustellen, bis die neue Bewaffnung durchgeführt ist.

2. Der Bundesbeschluss, betreffend die Durchführung der neuen Infanteriebewaffnung, vom 31. Heumonats 1863, innert dessen Schranken sich der Bundesrath bei den weitern einschlägigen Maßnahmen zu halten hat, setzt fest, daß zuerst der Auszug und erst dann die Reserve mit dem neuen Gewehre zu versehen sei. Da nun die Armeedivisionen sowohl als Auszuger- als Reservebataillone bestehen, so bliebe der Uebelstand des Munitionsunterschiedes in den Divisionsparks gleichwohl bestehen, wenn schon zuerst die Auszugerbataillone einer bestimmten Division mit dem neuen Gewehre ausgerüstet würden.

3. Endlich leitete den Bundesrath bei seinem Entschiede namentlich die Rücksicht, daß wenn bei der Vertheilung der neuen Waffen auf die Armeetheilung Bedacht genommen würde, eine möglichst billige und gleichmäßige Vertheilung auf alle Kantone nicht stattfinden könnte und dabei vielleicht ge-

rade diejenigen Kantone am wenigsten berücksichtigt würden, welche die neuen Waffen am dringendsten nothwendig haben.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hielt daher der Bundesrath dafür, der zweckmäßigste Modus der Vertheilung sei derjenige, wenn die neuen Waffen im Verhältniß mit dem Prelaz-Burnand-Gewehr bewaffneten Mannschaft des Bundeskontingentes an die Kantone verabfolgt werden.

Bei diesem Vertheilungsmodus ist nun allerdings nicht zu vermeiden, daß den kleineren Kantonen je weilen nur kleinere Sendungen gemacht werden können, so daß sie erst nach Verfluß von geraumer Zeit die nöthigen Gewehre haben werden, um ein ganzes Bataillon damit zu bewaffnen. Um dem Uebelstande abzuhefen, der darin liegen würde, wenn die Kantone zwar einen Theil der Waffen erhielten, ihn aber nicht zur Bewaffnung wenigstens eines Theiles des Kontingentes verwenden dürften, stellt der Bundesrath es den Kantonen frei, die Bewaffnung der Auszugerbataillone mit der Einführung der Gewehre bei der II. Jägerkompagnie zu beginnen. Durch diese Maßregel wird den Kantonen, welche davon Gebrauch machen wollen, Gelegenheit verschafft, nach und nach den II. Jägerkompagnien die Prelaz-Burnand-Gewehre abzunehmen und damit die Rekruten für die Centrum-Kompagnien zu bewaffnen und so wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse abzuhefen.

Bei der Einführung der neuen Waffe macht sich vom Standpunkt der Instruktion aus das Bedürfniß geltend, daß schon die Rekruten des nächsten Jahres mit dem neuen Gewehre vertraut gemacht werden, damit wenn sie dasselbe später in die Hand bekommen, nicht eine nochmalige Instruktion nothwendig werde. Der Bundesrath hat daher die Bestimmung getroffen, daß den Kantonen in erster Linie der für die Rekrutenschulen nöthige Bedarf an Gewehren zuzustellen sei, mit der Weisung an die Kantonal-militärbehörden, diesen Vorrath bis zur Durchführung der neuen Bewaffnung beim Bundesauszug bei Seite zu legen und alljährlich für die Schlußinstruktion der Rekruten, namentlich für das Zielschießen, zu gebrauchen.

Das Militärdepartement wird nun diesen Aussehnandersehung gemäß jedem Kanton in erster Linie ein der Rekrutendetaflementsstärke des betreffenden Kantons entsprechende Anzahl Gewehre verabfolgen lassen und sodann den übrigen Ihnen noch zukommenden Bedarf nach Maßgabe des Fortschreitens der Fabrikation im Verhältniß der Gewehrtragenden Mannschaft des Bundeskontingentes (nach Abzug der bereits mit dem Särgewehr bewaffneten Mannschaft) den Kantonen zustellen.

Damit verbinden wir die Weisung:

1. Die für die Rekruteninstruktion bestimmten Gewehre je weilen bei der Rekruteninstruktion zu ver-

wenden und diese Gewehre oder eine gleiche Zahl zu diesem Zwecke bis nach Bewaffnung des gesammten Bundeskontingentes auf Depot zurückzubehalten.

2. Mit der Verabfolgung der übrigen Gewehre ist so lange zuzuwarten bis den Kantonen darüber weitere bestimmte Weisungen zugehen.

Eine Ausnahme hievon wird denjenigen Kantonen gestattet, welche die Neubewaffnung der Auszügler-Bataillone mit Abgabe der Gewehre an die II. Jägerkompagnie beginnen wollen.

3. Sie werden eingeladen, dem Militärdepartement mit thunlicher Beförderung mitzutheilen:

a. Ob Sie die neuen Gewehre zuerst an die II. Jägerkompagnie abgeben wollen, oder ob Sie vorziehen, jeweilen mit der Abgabe der Waffen zuzuwarten, bis Sie einen genügenden Vorrath haben, um ein ganzes Bataillon zumal zu bewaffnen.

b. Wie viele Gewehrtragende, Kadres inbegriffen, ihre Rekrutendetafchemente in der Regel zählen.

c. In welcher Reihenfolge Sie wünschen, daß die Infanteriebataillone des Auszugs und dann der Reserve mit dem neuen Gewehre bewaffnet werden.

Kundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit.!

Nach Art. 8 des Bundesbeschlusses, betreffend weitere Ausdehnung des Systems gezogener Geschütze, vom 23. Christmonat 1863, verbleiben die vom Bunde neu angeschafften sechszehn Vierpfünderbatterien des Auszugs dessen Eigenthum, dagegen liegt den Kantonen der Unterhalt des Materiellen dieser neuen Batterien ob. Es hätten demnach die Kantone dem Bunde die Kosten zu bezahlen, welche ihm für Reparatur und Instandstellung des neuen Materials bei Benutzung desselben durch die mit eidg. Vierpfündern versehenen Auszügerbatterien erwachsen. Da es nun aber durchaus unthunlich ist, jedem Kanton für die Friedensübungen das Material für die betreffenden Batterien zu verabfolgen, sondern rationeller Weise in den verschiedenen Wiederholungskursen soviel als möglich Schulmaterial oder sonst stets das gleiche Material zur Verwendung kommt, so tritt oft der Fall ein, daß dasselbe Material in einer oder zwei Rekrutenschulen und zwei oder noch mehr Wiederholungskursen ohne Un-

terbrechung benutzt wird. Dadurch wird es durchaus unmöglich, die auf jeden Kurs fallenden Reparaturkosten gehörig auszuscheiden und jedem einzelnen Kanton darüber Rechnung zu stellen.

Der h. Bundesrath hat daher nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse es für das Zweckmäßigste erachtet, wenn statt der Rechnungsstellung für Unterhalt und Reparaturen an die Kantone, von denselben ein fixes Miethgeld für das benützte Material verlangt werde. Er glaubt um so eher dieses System für den vorliegenden Fall in Anwendung bringen zu können, als für dasjenige Material, welches die Eidgenossenschaft für die Schulen von den Kantonen zu verlangen im Falle ist, bereits seit Erlaß des Tarifes vom 24. März 1852 der gleiche Entschädigungsmodus besteht.

Bei Ausmittlung des zu bezahlenden Miethgeldes suchte man eine billige Basis zu finden, indem nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem bereits angeführten Tarif verfahren wurde. Es wurde daher der Miethzins auf 2 Proz. des Anschaffungspreises festgesetzt, was gewiß sehr billig ist, da das Vierpfünder Material theilweise in der Anschaffung kostspieliger ist als das Material der ehemaligen Sechspfünder-Batterien, auch mehr Reparaturen und Unterhaltungskosten verursacht als dieses.

Der Bundesrath hat daher unterm 28. November l. J. folgende Schlußnahme gefaßt:

1. Für das von der Eidgenossenschaft den Kantonen für die gewöhnlichen Friedensübungen gelieferte Material der gezogenen Vierpfünder-Batterien ist den Kantonen in der Weise Rechnung zu stellen, daß von denselben für jedes in einem ordentlichen Wiederholungskurse benützte Vierpfünder-Geschütz eine Mieth von Fr. 76 und für jedes Caïsson eine solche von Fr. 36 gefordert wird.

2. Dagegen unterzieht sich die Eidgenossenschaft gegenüber den Kantonen, den Bestimmungen, welche laut Beschluß des Bundesrathes vom 24. März 1852 betreffend den Tarif über die Entschädigungen für das von den Kantonen zu leihende Kriegsmaterial in Art. 2, litt. a, b, d, e, g, den Kantonen gegenüber der Eidgenossenschaft auferlegt sind.

Indem wir Sie auftragsgemäß ersuchen, von diesen Bestimmungen Kenntniß zu nehmen und zu deren Vollziehung Ihren Zeughausverwaltungen die nöthigen Aufträge zu ertheilen, haben wir Ihnen noch anzuzeigen, daß die Verwaltung des eidgen. Kriegsmaterials den Auftrag erhalten hat, die vorstehende Berechnungsweise bereits für das im Jahr 1864 den Kantonen vermietete Kriegsmaterial in Anwendung zu bringen.